

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Feststellung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 des Arzt/Ersatzkassenvertrages aus der 102. Sitzung am 05./06. Oktober 1983

391. Zu § 1 Ziff. 6 g EKV

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

„Wird während eines stationären Krankenhausaufenthaltes – außer in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen – die Zuziehung eines Vertragsarztes zur konsiliarärztlichen Untersuchung oder Behandlung erforderlich, rechnet der zugezogene Vertragsarzt seine ärztlichen Leistungen mit dem Krankenhaus ab.“

Vereinbarung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln – unter Beteiligung des Verbandes Deutscher Badeärzte –, einerseits und der Bundesverband der Ortskrankenkassen, K.d.ö.R., Bonn, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel, andererseits vereinbaren die nachstehende Änderung des Vertrages über badeärztliche Behandlung vom 31. Juli 1975 in der Fassung vom 12. Mai 1982

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Krankenkasse zahlt für die ärztliche Behandlung bei einer Kurdauer von 4 Wochen für Badekuren, die nach dem 31. Juli 1983 begonnen haben, einen Pauschbetrag von 69,48 DM. Für Kuren, die nach dem 30. Juni 1984 beginnen, erhöht sich der Pauschbetrag auf 70,80 DM.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Sonderleistungen nach § 6 und für Leistungen bei interkurrenten Erkrankungen gemäß § 7, welche von der benannten Abrechnungsstelle den Krankenkassen bei Kuren, die nach dem 31. Juli 1983 begonnen haben, nach dem BMÄ mit einem Punktwert von 0,1007 DM in Rechnung gestellt werden. Abweichend von diesem Punktwert werden Laborleistungen (Abschnitt M des BMÄ) bei Kuren, die

nach dem 30. September 1983 beginnen, mit einem Punktwert von 0,0795 DM abgerechnet. Für Kuren, die nach dem 30. Juni 1984 beginnen, beträgt der Punktwert für Sonderleistungen, ausgenommen der Leistungen nach Abschnitt M des BMÄ, 0,1026 DM. Die Höhe des Punktwertes für Laborleistungen bleibt unverändert bestehen.“

3. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Pauschbetrag gemäß § 5 sowie die Punktwerte gemäß § 10 können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch am 30. Juni 1985, gekündigt werden.“

Köln/Bonn/Essen/Bergisch Gladbach/
Kassel, den 4. November 1983

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Bundesverband der Ortskrankenkassen

Bundesverband der
Betriebskrankenkassen

Bundesverband der
Innungskrankenkassen

Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen

Kassenarztsitze

Nordwürttemberg

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg werden nachfolgende Kassenarztsitze vordringlich zur Besetzung ausgeschrieben:

Plochingen, Landkreis Esslingen, HNO-Arzt. Der einzige in Plochingen praktizierende HNO-Arzt hat seine Tätigkeit zum 30. September 1983 beendet. Ein sich niederlassender HNO-Arzt erhält am Kreiskrankenhaus Plochingen Belegbetten. Plochingen selbst hat 12 586 Einwohner. Einschließlich des Einzugsgebietes ergibt sich eine zu versorgende Bevölkerungszahl von 31 665. Die Wiederbesetzung ist vordringlich angezeigt. Einem sich erstmals in Nordwürttemberg niederlassenden Bewerber wird gemäß den Richtlinien der KV NW neben einer Umsatzgarantie für die Dauer eines Jahres ein zinsgünstiger Kredit für die Erstausrüstung der Praxis gewährt.

Marbach, Landkreis Ludwigsburg, Hautarzt. Im Bereich Marbach mit einer zu versorgenden Bevölkerung von ca. 49 000 ist bislang kein Dermatologe tä-

tig. Einem sich erstmals in Nordwürttemberg niederlassenden Bewerber wird gemäß den Richtlinien der KV NW neben einer Umsatzgarantie für die Dauer eines Jahres ein zinsgünstiger Kredit für die Erstausrüstung der Praxis gewährt.

Eislingen, Landkreis Göppingen, HNO-Arzt. In Eislingen (18 060 Einwohner) ist seit dem 1. Juli 1983 kein HNO-Arzt mehr niedergelassen. Die Wiederbesetzung ist vordringlich angezeigt, da insgesamt 39 300 Einwohner HNO-ärztlich zu versorgen sind. Es besteht die Möglichkeit, daß in der benachbarten Kreisstadt Göppingen am dortigen Kreiskrankenhaus Betten belegt werden können.

Stuttgart, Stadtteil Süd, Radiologe. In der Landeshauptstadt Stuttgart besteht die Möglichkeit eine seit Jahren bestens eingeführte Radiologenpraxis 1984 zu übernehmen. Der Übernehmer sollte auch Nuklearmediziner sein bzw. dieses Gebiet mit abdecken können.

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Zulassung und Sicherstellung der KV NW, Albstadtweg 11, 7000 Stuttgart 80 (Möhringen), Telefon 07 11/78 75-1 89.

Bundesärztekammer

Arzneimittelrückruf

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker machte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft darauf aufmerksam, daß die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen vom Hersteller zurückgezogen wurden. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen sind auszusondern und zu vernichten.

Dyspne-Inhal 10 ml und 50 ml

Reg.-Nr. D 945

Druckfehler auf dem Beipackzettel

Sonya Tabletten N2

Ch.-B.: R 1 und S 1

Fehlkenzeichnung der Tabletten

Moloid Dragees

Ch.-B.: 0123

Risse in der Drageehülle

Sedotussin Expectorans

Säuglingszäpfchen

Ch.-B.: 83 D 14

Fehlen von Gebrauchsinformationen

AK/BÄK